

**Richtlinie des Vizerektors für Lehre über die elektronische Abgabepflicht von
Hochschulschriften (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) an der Technischen
Universität Wien**

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 14/2013 vom 19.06.2013 (Ifd. Nr. 136)
GZ: 30012.14/002/2013

Auf Grundlage von § 19 Abs. 2 Z 1 Universitätsgesetz 2002 -UG (BGBl. 1Nr. 120 idGF.) iVm. § 1
der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien sowie § 86 UG
wird vom Vizerektor für Lehre verordnet:

Präambel

Diese Richtlinie ergänzt die Regelung über die Einreichung wissenschaftlicher Arbeiten gemäß §§ 22
und 23 der Studienrechtlichen Bestimmungen der Satzung der Technischen Universität Wien (idF. des
Senatsbeschlusses vom 27. Juni 2011) sowie § 86 Universitätsgesetz 2002 - UG (BGBl. 1Nr. 120
idGF.) über die Veröffentlichungspflicht von Diplom- oder Masterarbeiten und Dissertationen.

§1

**Die Einreichung und Abgabepflicht von Hochschulschriften in gedruckter
und elektronischer Form**

Alle Hochschulschriften (Dissertationen, Diplomarbeiten, Masterarbeiten) sind in gedruckter Form
beim Studienrechtlichen Organ zur Beurteilung einzureichen (§22 Abs. 5 und § 23 Abs. 7 der
Studienrechtliche Bestimmungen der Satzung der TU Wien) und sind zum Zwecke der
Veröffentlichung zusätzlich zum gebundenen Exemplar verpflichtend elektronisch der
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien zu übermitteln.

§ 2

Administrative Abwicklung

(1) Die elektronische Version der wissenschaftlichen Arbeit ist von der/vom Studierenden vor der
Beurteilung der Arbeit der Betreuerin/dem Betreuer als PDF-Dokument zu übergeben. Die
Betreuerin/Der Betreuer lädt die elektronische Arbeit über das Verwaltungsprogramm TISS hoch.
Wenn die Note der Arbeit an die Studien- und Prüfungsabteilung übermittelt wird, erfolgt über TISS
automatisch die Weiterleitung der elektronischen Version an die Universitätsbibliothek.

(2) Bei der Erstellung des PDF-Dokuments ist darauf zu achten, dass alle verwendeten Schriftarten im
Dokument eingebettet sind und keine Einschränkungen in der Benutzbarkeit (z.B. Passwortschutz)
vorgenommen werden. Das PDF-Dokument ist in den Standardformaten PDF/A bzw. PDF ab Version
1.4 abzugeben.

(3) Im Falle etwaiger Beilagen, die nicht in PDF umgewandelt werden können, sowie bei
Dokumenten, die im PDF-Format die Größe von 50 MB überschreiten, leistet die
Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien Hilfestellung.

§3

Einverständniserklärung

(1) Mit der Abgabe einer Einverständniserklärung durch die/den Studierenden wird die Hochschulschrift am Hochschulschriftenserver der Universitätsbibliothek öffentlich zugänglich. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Während der Dauer einer Sperre der wissenschaftlichen Arbeit (§ 86 Abs. 2 UG) ist auch die elektronische Version nicht öffentlich einsehbar. Die Einverständniserklärung oder eine Verweigerung des Einverständnisses zur Veröffentlichung kann auch elektronisch in TISS erfolgen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien mit 1. September 2013 in Kraft.



O.Univ.Prof. Dr. Adalbert Prechtl
Vizerektor für Lehre